

Artikel 3.

Die vertragschliessenden Teile sind darüber einverstanden, dass die im Artikel 113 des Vertrags von Versailles vorgesehene Frist für die Abgabe der Optionserklärungen in allen Fällen mit dem 15. Juni 1920 beginnt, und dass sie bei der Option zugunsten Dänemarks mit Ablauf des 14. Juni 1922, bei der Option zugunsten Deutschlands mit Ablauf des 31. Dezember 1922 erlischt.

Artikel 4.

1. Die Optionserklärung hat einer zuständigen Behörde gegenüber zu erfolgen. Sie muss schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Über die Erklärung ist von der sie entgegennehmenden Behörde ein Ausweis zu erteilen. In diesem Ausweis ist der Tag anzugeben, an dem die Optionserklärung als abgegeben anzusehen ist. Als solcher ist der Tag des Eingangs der Optionserklärung bei der zuständigen Behörde bzw. derjenige der Erklärung zu Protokoll massgebend.

2. Zuständig für Entgegennahme der Optionserklärung von Personen, die für Dänemark optieren, ist in Kopenhagen der Magistrat, im übrigen Dänemark der betreffende Amtmann. Ausserhalb Dänemarks werden Optionserklärungen von den dänischen Gesandtschaften oder den dänischen Generalkonsulaten oder Konsulaten entgegengenommen.

3. Für Entgegennahme der Optionserklärung von Personen, die für Deutschland optieren, ist in dem an Dänemark gefallenem Gebiet das deutsche Konsulat in Apenrade, im übrigen Dänemark die deutsche Gesandtschaft in Kopenhagen zuständig; für ausserhalb Dänemarks wohnende Personen sind die von der Deutschen Reichsregierung zu bezeichnenden Stellen zuständig.

4. Über Form und Inhalt der Optionserklärung werden die vertragschliessenden Teile Vorschriften erlassen und diese alsbald einander mitteilen.

Artikel 5.

1. Die gemäss Artikel 4 dieses Abkommens erfolgte Abgabe der Optionserklärung bewirkt den Erwerb der gewählten und den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit. Die rechtlichen Wirkungen der Option treten mit dem Tage ein, an dem die Optionserklärung abgegeben ist. Hat der Optant nicht schon vorher oder spätestens innerhalb von 12 Monaten nach diesem Tage seinen Wohnsitz nach dem Lande verlegt, zu dessen Gunsten er optiert hat, so gilt die Optionserklärung als nicht erfolgt; es wird dann so angesehen, als ob der Optant seine Staatsangehörigkeit überhaupt nicht gewechselt hätte.

2. Optanten, welche ausserhalb der beiden Staaten ihren Wohnsitz haben, können von dem Staat, für welchen sie optieren, von der Bedingung der Wohnsitzverlegung befreit werden.

3. Die Wirkungen der Wohnsitzverlegung oder der Nichtverlegung des Wohnsitzes erstrecken sich auch auf die im Artikel 113, Abs. 2 des Vertrags von Versailles bezeichneten Familienmitglieder.

4. Während des obengenannten Zeitraumes von 12 Monaten darf der Staat, in dem der Optant seinen Wohnsitz hat, den Optanten nicht ausweisen, bzw. ihm die Aufenthaltserlaubnis nicht versagen.

5. Ein Widerruf der Optionserklärung ist, abgesehen von den Fällen des Artikels 8, Abs. 2 dieses Abkommens unzulässig.

Artikel 6.

1. Sobald infolge Verlegung des Wohnsitzes bzw. der Befreiung von der Wohn-